

Magistrat der Stadt Bremerhaven

**Dienstanweisung**  
**zur**  
**Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung**  
**von Säumniszuschlägen**

(beschlossen vom Magistrat am 07.09.1994)

## **Dienstanweisung über die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung von Säumniszuschlägen**

1. Rechtsgrundlagen und Rechtsnatur der Säumniszuschläge
  - 1.1. Rechtsgrundlagen
  - 1.2. Rechtsnatur
2. Festsetzung von Säumniszuschlägen
  - 2.1. Voraussetzungen
  - 2.2. Gegenstand der Säumniszuschläge
  - 2.3. Verzicht auf Säumniszuschläge
  - 2.4. Beginn der Säumnis
  - 2.5. Ende der Säumnis
  - 2.6. Berechnung der Höhe der Säumniszuschläge
    - 2.6.1. Säumniszeitraum
    - 2.6.2. Schonfrist
    - 2.6.3. Höhe des Säumniszuschlages
3. Erhebung
  - 3.1. Entstehung
  - 3.2. Fälligkeit
  - 3.3. Vollstreckung (Leistungsbescheid)
  - 3.4. Verjährung
  - 3.5. Schuldner
    - 3.5.1. Zahlungspflichtiger
    - 3.5.2. Haftung
    - 3.5.3. Gesamtschuldner
    - 3.5.4. Öffentliche Lasten
4. Stundung, Niederschlagung und Erlass
  - 4.1. Stundung
  - 4.2. Niederschlagung
  - 4.3. Erlass
    - 4.3.1. Persönliche Billigkeitsgründe
    - 4.3.2. Sachliche Billigkeitsgründe
5. Behandlung in besonderen Fällen
  - 5.1. Stundung
    - 5.1.1. Stundungsantrag vor Fälligkeit, -bewilligung nach Fälligkeit
    - 5.1.2. Stundungsantrag vor Fälligkeit, -ablehnung nach Fälligkeit
    - 5.1.3. Stundungsantrag nach Fälligkeit, -bewilligung nach Fälligkeit
    - 5.1.4. Stundungsantrag nach Fälligkeit, -ablehnung nach Fälligkeit
  - 5.2. Aussetzung der Vollziehung
  - 5.3. Missbrauchsfälle
6. Zuständigkeit
7. Inkrafttreten

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit der Dienstanweisung wurden personenbezogene Ausführungen ausschließlich in der männlichen Form dargestellt

## **1. Rechtsgrundlagen und Rechtsnatur der Säumniszuschläge**

### 1.1 Rechtsgrundlagen

Säumniszuschläge sind nach § 3, Abs. 1, Nr. 1 des Bremischen Abgabengesetzes in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) oder nach § 23 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) für nicht rechtzeitig gezahlte Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und Auslagen) zu erheben.

### 1.2 Rechtsnatur

Säumniszuschläge sind ein Druckmittel eigener Art zur Durchsetzung von Ansprüchen auf pünktliche Entrichtung fälliger Abgaben. Sie zählen zu den abgaberechtlichen Nebenleistungen.

## **2. Festsetzung von Säumniszuschlägen**

### 2.1 Voraussetzungen

Bei Vorliegen des gesetzlichen Tatbestandes entstehen Säumniszuschläge kraft Gesetzes. Daher ist die Erhebung von Säumniszuschlägen keine Ermessenssache. Grundsätzlich kommt es auf ein Verschulden des Abgabepflichtigen nicht an. Ein Säumniszuschlag ist zu entrichten, wenn eine Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt wird.

Der Fälligkeitstag ergibt sich aus den Steuergesetzen, den Ortsgesetzen oder/und den Leistungsbescheiden. Die Säumnis tritt aber nicht ein, bevor die Abgabe festgesetzt oder angemeldet worden ist.

### 2.2 Gegenstand der Säumniszuschläge

Für fällige, aber nicht rechtzeitig entrichtete Abgaben, sind Säumniszuschläge zu zahlen. Bei abgaberechtlichen Nebenleistungen wie Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge und Zinsen entstehen keine Säumniszuschläge. Eine Säumnis liegt nicht vor, wenn Stundung gewährt wurde, die Vollziehung ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung angeordnet ist.

### 2.3 Verzicht auf Säumniszuschläge

Bei einer Säumnis von bis zu drei Tagen gem. Abgabenordnung oder fünf Tagen gem. Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz werden Säumniszuschläge nicht erhoben (Schonfrist).

Keine Schonfrist wird bei Barzahlung oder Scheckeinreichung gewährt. Das gilt auch für gestundet gewesene und für von der Vollziehung ausgesetzte Abgaben. Wird eine Forderung niedergeschlagen, werden für die Dauer der Niederschlagung keine Säumniszuschläge erhoben.

### 2.4 Beginn der Säumnis

Die Säumnis beginnt mit Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages. Die Schonfrist ist für den Beginn der Berechnung der Säumnis unerheblich.

### 2.5 Ende der Säumnis

Die Säumnis endet durch Zahlung, Befriedigung im Vollstreckungsverfahren, Aufrechnung, Stundung, Niederschlagung, Aussetzung und Erlass. Zahlungstag ist bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag des Eingangs, bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

## 2.6 Berechnung und Höhe der Säumniszuschläge

### 2.6.1 Säumniszeitraum

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag zu entrichten.

Ist der Tag der Fälligkeit ein Sonntag, gesetzlicher Feiertag oder ein Samstag, beginnt die Säumnis mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Endet der Säumnismonat an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist kein weiterer Säumniszuschlag zu erheben, wenn die Abgabe bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages entrichtet wird.

### 2.6.2 Schonfrist

Die Schonfrist beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages und endet am dritten Tag bei Steuern bzw. am fünften Tag bei Gebühren und Beiträgen. Wird die Abgabe erst nach Ablauf der Schonfrist entrichtet, sind Säumniszuschläge bereits mit Ablauf des Fälligkeitstages an zu berechnen.

Für die Fristenberechnung gilt Nr. 2.6.1 sinngemäß.

### 2.6.3 Höhe des Säumniszuschlages

Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 € abgerundeten Abgabebetrages. Sind für mehrere Abgabarten oder eine Abgabeart mit unterschiedlichen Fälligkeiten Säumniszuschläge zu berechnen, ist bei jeder einzelnen Forderung die Abrundung auf volle 50 € vorzunehmen.

## 3. Erhebung

### 3.1 Entstehung

Ist der Tatbestand der Säumnis erfüllt, entstehen die Säumniszuschläge kraft Gesetzes und werden sofort fällig.

### 3.2 Fälligkeit

Säumniszuschläge werden mit ihrer Entstehung fällig. Durch die Festsetzung eines späteren Zahlungstermins in einem Leistungsbescheid für Säumniszuschläge (siehe Ziffer 3.3) wird der Fälligkeitstag hinausgeschoben.

### 3.3 Vollstreckung (Leistungsbescheid)

Müssen Säumniszuschläge vollstreckt werden, bedarf es eines Leistungsbescheides. Die Festsetzung der Säumniszuschläge entfällt, wenn im Leistungsbescheid der Hauptforderung dem Grunde und der Höhe nach auf Säumniszuschläge hingewiesen wurde und die Säumniszuschläge zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben werden sollen.

### 3.4 Verjährung

Die Zahlungsverjährung beträgt fünf Jahre. Diese Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist. Die Verjährung wird unter den Voraussetzungen des § 231 AO bzw. § 27 BremGebBeitrG unterbrochen.

### 3.5 Schuldner

#### 3.5.1 Zahlungspflichtiger

Grundsätzlich hat derjenige die Säumniszuschläge zu zahlen, der auch Schuldner der zugrundeliegenden Hauptforderung ist.

#### 3.5.2 Haftung

Bei Verletzung ihrer Pflichten haften die gesetzlichen Vertreter, Vermögensverwalter, Verfügungsberechtigte o. ä. nur dann, wenn dieses gesetzlich vorgesehen ist.

#### 3.5.3 Gesamtschuldner

Bei Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem einzelnen säumigen Gesamtschuldner. Es darf jedoch insgesamt kein höherer Säumniszuschlag gefordert werden, als wenn die Säumnis nur bei einem Schuldner eingetreten wäre.

#### 3.5.4 Öffentliche Lasten

Ruhen öffentliche Abgaben als öffentliche Lasten auf einem Grundstück, haftet das Grundstück auch für die damit verbundenen Säumniszuschläge.

## **4. Stundung, Niederschlagung und Erlass**

### 4.1 Stundung

Säumniszuschläge können gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Stundungszinsen werden für gestundete Säumniszuschläge nicht erhoben.

### 4.2 Niederschlagung

Die Zuständigkeit für die Niederschlagung sowie für die Unterbrechung der Verjährung liegt bei den mittelbewirtschaftenden Stellen.

### 4.3 Erlass

Säumniszuschläge können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Billigkeitsgründe können in der Person des Schuldners liegen oder sachlich begründet sein.

#### 4.3.1 Persönliche Billigkeitsgründe

Ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen kommt insbesondere in Betracht, wenn der Abgabenschuldner

- a) durch eine plötzliche Erkrankung die Abgabe nicht rechtzeitig entrichten konnte (und auch keine Möglichkeit hatte, einen Vertreter mit der Zahlung zu beauftragen);
- b) infolge der Abgabefestsetzung in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist.

#### 4.3.2 Sachliche Billigkeitsgründe

Sachliche Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) dem Abgabenschuldner die rechtzeitige Zahlung der Abgabe wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit unmöglich war (Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn feststeht, dass der Schuldner in den nächsten 3 – 6 Monaten seine wesentlichen und fälligen Verbindlichkeiten nicht wird begleichen können);
- b) es offensichtlich keinen Erfolg mehr verspricht, auf den Abgabenschuldner Druck auszuüben;
- c) das Vollstreckungsgericht Maßnahmen zur Vollstreckung der Abgabeforderung rechtsbeständig aufgehoben oder untersagt hat;
- d) eine Zahlungspflicht für die Hauptforderung nicht besteht.

### 5. Behandlung in besonderen Fällen

#### 5.1 Stundung

##### 5.1.1 Stundungsantrag vor Fälligkeit, -bewilligung nach Fälligkeit

Wird eine Stundung der Hauptforderung vor Fälligkeit beantragt, aber erst nach Fälligkeit bewilligt, ist von der Erhebung der Säumniszuschläge abzusehen. Die Schonfrist ist vom neuen Fälligkeitstag an zu gewähren.

##### 5.1.2 Stundung vor Fälligkeit, -ablehnung nach Fälligkeit

Wird eine Stundung vor Fälligkeit beantragt, aber nach Fälligkeit abgelehnt, richtet sich die Schonfrist nach dem Fälligkeitstermin der Hauptforderung.

##### 5.1.3 Stundungsantrag nach Fälligkeit, -bewilligung nach Fälligkeit

Wird eine Stundung nach Fälligkeit beantragt und bewilligt, wird die Stundung vom Eingangstag des Antrags ausgesprochen, sofern nicht besondere Gründe eine Stundung schon vom Fälligkeitstag an rechtfertigen. Bereits entstandene Säumniszuschläge sollen in die Stundungsverfügung einbezogen werden. Die Schonfrist ist zu gewähren.

##### 5.1.4 Stundungsantrag nach Fälligkeit, -ablehnung nach Fälligkeit

Wird eine Stundung nach Fälligkeit beantragt und abgelehnt, verbleibt es bei dem ursprünglichen Fälligkeitstag.

#### 5.2 Aussetzung der Vollziehung

Wird ein rechtzeitig gestellter Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach Fälligkeit der geschuldeten Abgabe abgelehnt, ist die Regelung der Ziffer 5.1.2 entsprechend anzuwenden.

#### 5.3 Missbrauchsfälle

Wird einer der vorbezeichneten Anträge mit dem erkennbaren Ziel gestellt, sich der rechtzeitigen Zahlung der Abgabe zu entziehen, ist eine Zahlungsfrist nicht zu bewilligen.

## **6. Zuständigkeit**

Zuständig für die Berechnung, Festsetzung, Stundung und den Erlass ist die Stadtkasse.

Bei Überschreitung von Betragsobergrenzen ist jeweils die geltende Dienstanweisung des Magistrats für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadt Bremerhaven zu beachten und anzuwenden.

## **7. Inkrafttreten**

Die Dienstanweisung tritt am 01.10.1994 in Kraft